

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und des Gesetzes über das Branntweinmonopol

A. Zielsetzung

Die Finanzierungsdefizite des Bundes sollen vermindert werden.

B. Lösung

Es sollen neben der Umsatzsteuer auch die Tabak- und Branntweinsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1977 um 18 bzw. 20 v. H. erhöht werden.

Diese Vorlage betrifft die im Bereich der Tabaksteuer und des Branntweinmonopols vorgesehenen Maßnahmen, die außer der eigentlichen Steuererhöhung auch eine Nachversteuerung größerer Lagervorräte umfassen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es wird mit folgenden Steuermehreinnahmen des Bundes gerechnet:

1. Tabaksteuer

1977	1 000 Millionen DM
1978	1 100 Millionen DM
1979	1 200 Millionen DM

2. Branntweinsteuer

1977	300 Millionen DM
1978	410 Millionen DM
1979	420 Millionen DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 23. Dezember 1975

I/4 (IV/4) — 523 10 — Ta 7/75

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und des Gesetzes über das Branntweinmonopol mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 425. Sitzung am 7. November 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tabaksteuergesetzes; Übergangsregelung

(1) Das Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1633), geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 763), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt

1. für Zigaretten
4,92 Pf je Stück und 24,3 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;
2. für Zigarren
21,92 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 3 Pf je Stück;
3. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt)
 - a) Kau-Feinschnitt
5,30 DM je Kilogramm,
 - b) anderer Feinschnitt
4,70 DM je Kilogramm und 19,55 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 11,90 DM je Kilogramm;
4. für grobgeschnittenen Rauchtabak (Pfeifentabak)
 - a) Pfeifentabak nur aus Tabakrippen (Rip-pentabak) 1,50 DM je Kilogramm,
 - b) Pfeifentabak mit mindestens 30 vom Hundert Tabakrippen und einem Kleinverkaufspreis bis 32 DM
4,70 DM je Kilogramm,
 - c) Strangtabak
3,50 DM je Kilogramm,
 - d) anderer Pfeifentabak
1,30 DM je Kilogramm und 17,86 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 7,30 DM je Kilogramm.“

2. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „1,10 DM je 1 000 Stück“ ersetzt durch die Worte „1,30 DM je 1 000 Stück“.

(2) Der Bezug von Steuerzeichen zur Versteuerung von Tabakerzeugnissen nach § 4 Abs. 1 und von Zigarettenhüllen nach § 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der am 30. September 1976 geltenden Fassung (alte Steuerzeichen) wird für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1976 kontingentiert.

1. Die Bezieher der Steuerzeichen erhalten Kontingente für jeweils 20 vom Hundert der Menge Zigaretten, Zigarren, Feinschnitt, Pfeifentabak und Zigarettenhüllen, für die sie im Jahre 1975 Steuerzeichen bezogen haben, abzüglich
 - a) der Mengen, die sie am 30. September 1976, 24 Uhr, in versteuerten Packungen besitzen und
 - b) der Mengen, für deren Versteuerung sie am 30. September 1976, 24 Uhr, Steuerzeichen besitzen.
2. Die Bezieher von Steuerzeichen haben ihre Bestände an Tabakerzeugnissen und Zigarettenhüllen in versteuerten Packungen und an unverwendeten Steuerzeichen (Nummer 1 Buchstaben a und b) bis zum 6. Oktober 1976 dem für den Sitz ihrer Unternehmensleitung zuständigen Hauptzollamt nach vorgeschriebenem Muster anzumelden.
3. Haben Hersteller von Tabakerzeugnissen oder Zigarettenhüllen nach dem 31. Dezember 1974 Herstellungsbetriebe und/oder Marken für Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen von anderen Unternehmen übernommen, so werden die Kontingente der Hersteller insoweit erhöht, als dem anderen Unternehmen ein Kontingent zugestanden hätte.
4. Satz 1 und die Nummern 1 bis 3 gelten nicht für Hersteller und Einführer, die während des Zeitraums oder nach dem Zeitraum, der der Bemessung der Kontingente zugrunde gelegt wird, erstmalig Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen versteuern. Ab 15. Dezember 1976 müssen sie die Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 und des § 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes versteuern. Für Hersteller und Einführer, die während des Zeitraums oder nach dem Zeitraum, der der Bemessung der Kontingente zugrunde gelegt wird, erstmalig Tabakerzeugnisse einer anderen Gattung als vorher versteuern, gelten die Sätze 1 und 2 hinsichtlich dieser Erzeugnisse entsprechend.

(3) Während der Zeit der Kontingentierung der alten Steuerzeichen können auch Steuerzeichen zur

Versteuerung nach § 4 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes (neue Steuerzeichen) bezogen und verwandt werden. Die neuen Steuerzeichen werden auf die Kontingente nicht angerechnet. Entsteht die Tabaksteuer für Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die mit neuen Steuerzeichen versteuert sind, vor dem 1. Januar 1977, so entsteht sie nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes.

(4) Mit Ablauf des 31. Dezember 1976 entsteht für Zigaretten, für die die Steuer durch Verwenden alter Steuerzeichen entrichtet ist und die sich im Besitz eines Herstellers, Einführers oder Händlers befinden, eine Nachsteuerschuld, wenn und soweit der Bestand 5 000 Zigaretten übersteigt.

1. Die Nachsteuer beträgt 12,50 DM je 1 000 Stück, mindestens 5 DM. Steuerschuldner ist der Besitzer.
2. Hersteller, Einführer und Händler haben ihre am 1. Januar 1977, 0 Uhr, vorhandenen Zigarettenbestände aufzunehmen und über das Ergebnis eine Niederschrift zu fertigen, die für zollamtliche Prüfungen in den Geschäftsräumen bereitzuhalten ist. Hersteller, Einführer und Händler, die mehr als 5 000 Zigaretten besitzen, haben den Gesamtbestand dem Hauptzollamt schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden, das für den Sitz der Unternehmensleitung zuständig ist, und die Nachsteuerschuld in der Anmeldung selbst zu berechnen.
3. Hersteller und Einführer melden ihre Bestände bis zum 10. Januar 1977 an, Händler bis zum 5. Januar 1977. Wer seine anmeldepflichtigen Zigaretten nicht oder nicht nur am Ort des Sitzes seiner Unternehmensleitung lagert, hat außerdem seine Bestände zum selben Zeitpunkt dem für die Lagerorte jeweils zuständigen Zollamt schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden.
4. Das für den Sitz der Unternehmensleitung zuständige Hauptzollamt setzt die Zahlungsverpflichtung nur dann durch Bescheid fest, wenn es zu einem von der Anmeldung abweichenden Ergebnis kommt. Erhält der Anmelder bis zum 21. Januar 1977 keinen Bescheid, so hat er die Nachsteuer bis zum 27. Januar 1977 bei dem für den Sitz seiner Unternehmensleitung zuständigen Hauptzollamt in der selbst berechneten Höhe zu entrichten.

(5) Wer in dem Zeitraum, in dem der Steuerzeichenbezug kontingentiert ist, Zigaretten, die nicht mit neuen Steuerzeichen versteuert sind, zum Weiterverkauf veräußert hat oder veräußert, hat auf Verlangen seine Bücher und Geschäftspapiere auch insoweit zur zollamtlichen Einsicht vorzulegen, als das zur Feststellung der Abnehmer und der abgenommenen Mengen erforderlich ist.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol; Übergangsregelung

(1) In § 84 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 15. August 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2171), wird die Zahl „1 500“ durch die Zahl „1 800“ ersetzt.

(2) Zur Nachversteuerung wird folgende Regelung getroffen:

1. Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen in § 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Gesetzes über das Branntweinmonopol nicht genannten Zwecken, Halberzeugnisse, die für die Trinkbranntweinherstellung geeignet sind, Trinkbranntweine, Likörweine (§ 1 Abs. 2 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 — Bundesgesetzbl. I S. 893, zuletzt geändert durch Artikel 62 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 — Bundesgesetzbl. I S. 469) und weinhaltige Getränke (§ 29 des Weingesetzes), die sich am 1. Januar 1977 im freien Verkehr befinden, unterliegen einer Nachsteuer in Höhe von 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Weingeist.
2. Trinkbranntweine, deren Weingeist nur zum Teil aus Branntwein stammt, unterliegen mit der gesamten Weingeistmenge der Nachsteuer. Likörweine unterliegen mit einer Weingeistmenge von 3 Raumhundertteilen, weinhaltige Getränke mit einer Weingeistmenge von 4 Raumhundertteilen der Nachsteuer.
3. Der Nachsteuer unterliegen nicht
 - a) die in Nummer 1 genannten Waren bis zu einer Gesamtmenge von 50 Liter Weingeist,
 - b) aa) weingeisthaltige Aromen (Essenzen),
bb) Likörweine und weinhaltige Getränke in Kleinverkaufsbehältnissen mit einem Inhalt von nicht mehr als 0,1 Liter,
 die sich bereits beim Händler oder Verbraucher befinden.
4. Die Nachsteuerschuld entsteht am 1. Januar 1977. Steuerschuldner ist, wer nachsteuerpflichtige Waren im Besitz hat.
5. Der Steuerschuldner hat die Art, die Menge und den Weingeistgehalt der einzelnen nachsteuerpflichtigen Waren bis zum 14. Januar 1977 unter Angabe des Lagerortes bei der Zollstelle, in deren Bezirk die Waren lagern, schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden und die Nachsteuer zu berechnen. Die Nachsteuer ist bis zum 15. April 1977 zu entrichten. Zahlungsaufschub ist ausgeschlossen.
6. Wer als Steuerschuldner für die Nachsteuer in Betracht kommt, unterliegt der amtlichen Aufsicht nach den §§ 48 bis 50 des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Dabei dürfen Wohnungen nur insoweit betreten werden, als dies

zur Sicherung des Steueraufkommens dringend erforderlich ist. Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Für Branntweinabnahmen, die Ausfuhr von Branntwein und laufende Veredelungsverkehre gilt folgende Regelung:

1. Branntwein, der 1976 erzeugt, aber erst 1977 abgenommen wird (§ 77 des Gesetzes über das Branntweinmonopol), gilt als im Jahre 1977 erzeugt.
2. Branntwein und Branntweinerzeugnisse, die 1976 mit dem Anspruch auf Ausfuhrvergütung zur Ausfuhr abgefertigt werden, gelten als 1976 ausgeführt.
3. Für die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Waren, die 1976 zu einer Zollgutveredelung abgefertigt werden und 1977 in den zollrechtlichen freien Verkehr treten, erhöht sich die Monopolausgleichschuld, die nach § 154 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol entsteht, um 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Weingeist. Werden die Waren 1976 zu einem passiven Verede-

lungsverkehr abgefertigt und 1977 wieder eingeführt, so entsteht abweichend von § 154 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol eine Monopolausgleichschuld in Höhe von 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Weingeist.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 treten am 1. Januar 1977 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Im Allgemeinen**

Die Haushaltslage des Bundes macht es erforderlich, nicht nur die Mehrwertsteuer, sondern auch die Tabaksteuer und die Branntweinsteuer zu erhöhen, und zwar zum 1. Januar 1977. Dem dient der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

Der Entwurf sieht vor,

- die Tabaksteuer um 18 v. H. und
- die Branntweinsteuer um 20 v. H.

zu erhöhen.

Die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Tabaksteuer werden für 1977 auf 1 000 Millionen Deutsche Mark, 1978 auf 1 100 Millionen Deutsche Mark und 1979 auf 1 200 Millionen Deutsche Mark geschätzt.

Aus der Erhöhung der Branntweinsteuer sind für 1977 300 Millionen Deutsche Mark, 1978 410 Millionen Deutsche Mark und 1979 420 Millionen Deutsche Mark an Mehreinnahmen zu erwarten.

Diese Schätzungen gehen davon aus, daß der Absatz von Tabakerzeugnissen und Trinkbranntwein durch die Steuererhöhung beeinträchtigt wird.

Die Preise für Tabakerzeugnisse bestimmen die Hersteller. Deshalb sind genaue Angaben über das Ausmaß der Preiserhöhungen nicht möglich. Der Einzelhandelspreis für Zigaretten der Konsumpreislage wird voraussichtlich von 11½ Pfennig auf 13½ Pfennig je Stück steigen. Das sind 40 Pfennig mehr für die 20-Stück-Packung. Bei den Zigaretten, die über Automaten abgesetzt werden (etwa 50 v. H.), wird der Packungspreis bei größerer Stückzahl von 2 Deutsche Mark auf 3 Deutsche Mark steigen. Bei Zigarren und Rauchtabak muß mit sehr unterschiedlichen Preiserhöhungen gerechnet werden, weil der Preisfächer außerordentlich groß ist.

Die Erhöhung der Branntweinsteuer um 20 v. H. verteuert — unter Berücksichtigung der vorgesehenen Mehrwertsteueranhebung — den Alkohol bei einer 0,7-Literflasche der nachstehend aufgeführten Spirituosen wie folgt:

Eierliköre	(20 Vol. v. H.)	0,47 Deutsche Mark
Fruchtsaftliköre	(25 Vol. v. H.)	0,60 Deutsche Mark
andere Liköre	(30 Vol. v. H.)	0,71 Deutsche Mark
Korn	(32 Vol. v. H.)	0,76 Deutsche Mark
Doppelkorn,		
Weinbrand	(38 Vol. v. H.)	0,90 Deutsche Mark
Obstwässer	(40 Vol. v. H.)	0,95 Deutsche Mark
Whisky	(43 Vol. v. H.)	1,02 Deutsche Mark.

Die Änderung der Verbraucherpreise bestimmt der Handel.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1 (Tabaksteuergesetz)****Absatz 1****Nummer 1**

Bei der Festsetzung des neuen Steuersatzes für Zigaretten wird davon ausgegangen, daß der Kleinverkaufspreis der Konsumpreislage auf etwa 13½ Pfennig steigen wird. Die Tabaksteuer für diese Zigaretten erhöht sich von 6,948 Pfennig auf 8,2 Pfennig, die durchschnittliche Tabaksteuer für Zigaretten von 7,0 Pfennig auf etwa 8,26 Pfennig.

Die Zigarettensteuer setzt sich aus einem spezifischen (mengenabhängigen) Anteil von 60 v. H. und einem proportionalen (preisabhängigen) Anteil von 40 v. H. zusammen. Sie hält sich damit im Rahmen von Artikel 8 der Richtlinie des EG-Rates vom 19. Dezember 1972 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 31. Dezember 1972). Die Änderung des Verhältnisses zwischen dem spezifischen und dem proportionalen Steueranteil von heute 75 : 25 auf 60 : 40 ist erforderlich, um zu verhindern, daß das Steueraufkommen bei sinkendem Absatz zu stark beeinträchtigt wird. Sie entspricht außerdem der voraussichtlichen Entwicklung, die bei den Verhandlungen über die Harmonisierung der Tabaksteuer erkennbar geworden ist, und vermeidet, daß das Tabaksteuergesetz erneut geändert werden müßte.

Die Tabaksteuer für Zigarren steigt durch die Erhöhung um 18 v. H. von 18,58 v. H. auf 21,92 v. H. des Kleinverkaufspreises. Die Mindeststeuer, durch die Zigarren mit einem Kleinverkaufspreis bis zu 13,6 Pfennig höher als durch die proportionale Steuer belastet werden, ist zur Sicherung des Steueraufkommens aus der Zigarette erforderlich.

Mit 3 Pfennig je Stück sind dabei die kleinen Zigarren noch immer wesentlich niedriger als Konsumzigaretten belastet, bei denen die Tabaksteuerbelastung 8,2 Pfennig beträgt.

Die Erhöhung der Tabaksteuer für Rauchtabak ist erforderlich, um größere Verbrauchsverlagerungen von der Zigarette zum Rauchtabak zu verhindern. Damit stärkere Erhöhungen der Steuerbelastung für Rauchtabak der unteren Preislagen vermieden werden, ist bei Feinschnitt und Pfeifentabak mit einer gemischten Tabaksteuer nur der proportionale Steueranteil erhöht worden, der spezifische dagegen unverändert geblieben.

Bei Pfeifentabak ist die Aufteilung in zwei durch einen Preis abgegrenzte Gruppen aufgehoben worden, weil sie gegen EG-Regelungen über die Aufteilung der Tabakerzeugnisse in Gruppen verstoßen würde, mit deren Inkrafttreten bis zum 1. Januar 1977 zu rechnen ist.

Nummer 2

Die Erhöhung der Tabaksteuer für Zigarettenhüllen trägt dazu bei, daß der Belastungsunterschied zwischen hoch besteuerten Fabrikzigaretten und selbstgedrehten Zigaretten aus Feinschnitt nicht zu stark ausgeweitet wird.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Übergang auf den neuen Steuertarif. Die Hersteller und Einführer (Bezieher der Steuerzeichen) sollen in den letzten Monaten vor dem Inkrafttreten des neuen Steuertarifs zur Versteuerung von Zigaretten, Zigarren, Rauchtabak und Zigarettenhüllen Steuerzeichen mit bisherigen Steuerwerten nur im Rahmen eines Kontingents und daneben Steuerzeichen mit neuen Steuerwerten unbeschränkt beziehen dürfen. Die Kontingente werden nach den Steuerzeichenbezügen im Jahr 1975 bemessen.

Außerdem ist vorgesehen, daß für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Steuertarifs vorhandenen Zigarettenbestände der Hersteller, Einführer und Händler der Unterschied zwischen der entrichteten Tabaksteuer und der neuen Steuerbelastung in Form einer pauschalierten Nachsteuer erhoben wird.

Zigarren, Rauchtabak und Zigarettenhüllen sollen keiner Nachsteuer unterliegen, weil der mit der Erhebung verbundene Arbeitsaufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zum finanziellen Ergebnis stünde. Aus dem gleichen Grunde wird Nachsteuer für Zigaretten dann nicht erhoben, wenn der Bestand des Herstellers, Einführers oder Händlers 5 000 Zigaretten nicht übersteigt.

Zu Artikel 2 (Gesetz über das Branntweinmonopol)

Absatz 1

Erhöht wird nur die Steuer für Branntwein, den die Bundesmonopolverwaltung zum vollen Steuersatz abgibt, z. B. Branntwein zu Trinkzwecken oder zur Herstellung von Essenzen. Nach der Regelung, die im Gesetz über das Branntweinmonopol getroffen ist, erhöhen sich damit gleichzeitig auch der Branntweinaufschlag für ablieferungsfreien Branntwein (§ 79) und der regelmäßige Monopolausgleich für eingeführten Branntwein (§ 152 Abs. 1 Satz 1) um 300 Deutsche Mark je Hektoliter Weingeist.

Absatz 2

Nummer 1

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung. Die Nachversteuerung der Branntweinbestände des

freien Verkehrs soll nicht nur den erstrebten haushaltsmäßigen Erfolg der Steuererhöhung sicherstellen, sondern auch Wettbewerbsverzerrungen durch Hortungskäufe verhindern.

Nummer 2

Soweit Likörweine und weinhaltige Getränke der Nachsteuer unterliegen, soll aus Vereinfachungsgründen die Nachsteuer ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse pauschaliert erhoben werden.

Nummer 3

Von der Nachversteuerung (Nummer 1) ausgenommen ist neben einem vertretbaren Privatvorrat auch der Vorrat kleinerer Handelsgeschäfte an Spirituosen, Likörweinen und weinhaltigen Getränken. Alkoholhaltige Essenzen sowie Vorräte an Likörweinen und weinhaltigen Getränken in Kleinstbeständen, bei denen die Weingeistermittlung schwierig ist, sollen nur dann der Nachsteuer unterliegen, wenn sie sich noch beim Hersteller befinden.

Nummer 6

Zur Sicherung des Steueraufkommens ist es notwendig, die amtliche Aufsicht nach den §§ 48 bis 50 des Gesetzes über das Branntweinmonopol anzuordnen. In Fällen dringender Gefährdung muß es ermöglicht werden, auch Wohnungen zu betreten.

Absatz 3

Nummer 1

Durch diese Regelung soll im Hinblick auf § 80 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, wonach die Branntweinaufschlagschuld mit der Gewinnung des Branntweins entsteht, vermieden werden, daß in allen Brennereien Ende 1976 Branntweinabnahmen durchgeführt werden müssen.

Nummer 2

Für die Berechnung der Ausfuhrvergütung sind nach § 134 Branntweinverwertungsordnung der Ausfuhrpreis und der in Betracht kommende Verkaufspreis der Bundesmonopolverwaltung am Tage der Ausfuhr maßgebend. Durch die Steuererhöhung wird sich auch der regelmäßige Verkaufspreis mit Wirkung ab 1. Januar 1977 um 300 Deutsche Mark erhöhen.

Die Regelung der Nummer 2 verhindert, daß Exporteure aus der Steuer- und Kaufpreiserhöhung einen nicht gerechtfertigten Vorteil ziehen.

Nummer 3

Durch diese Regelung werden ungerechtfertigte Vorteile verhindert, die sich sonst aus der Steuererhöhung für Veredelungsverkehre ergeben können.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 in § 4 Abs. 1 Nr. 2 von der vorgesehenen Tabaksteuererhöhung für Zigarren abgesehen werden sollte.

Begründung

Der Zigarrenverbrauch in Deutschland ist seit Jahren rückläufig. Die Zahl der Beschäftigten und die Zahl der Betriebe haben außerordentlich stark abgenommen. Steuererhöhungen, die auf den Preis durchschlagen müssen, werden voraussichtlich den Schrumpfungsprozeß der Zigarrenindustrie beschleunigen.

Steuerliche Mehreinnahmen sind im Hinblick auf den durch die Steuererhöhung wahrscheinlich erhöhten Absatzrückgang kaum zu erwarten. Hinzu kommt, daß die Tabaksteuer auf Zigarren (1974: 138 Millionen DM) im Verhältnis zur Tabaksteuer auf Zigaretten (1974: 8,815 Mrd. DM) kein besonderes Gewicht hat.

Schließlich ist die im übrigen mittelständisch strukturierte Zigarrenindustrie auf einige wenige regionale, zum Teil strukturschwache Gebiete konzentriert, wo schon heute teilweise überdurchschnittliche Arbeitslosenquoten vorhanden sind. Es bestünde daher wenig Aussicht, in der Zigarrenindustrie arbeitslos werdende Arbeitnehmer in andere Arbeitsplätze zu vermitteln.

Aus diesen Gründen sollte von einer Erhöhung der Tabaksteuer für Zigarren abgesehen werden.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 für Feinschnitt und Pfeifentabak vorgesehene proportionale Steuersatz herabgesetzt werden kann.

Begründung

Der Berechnung der Tabaksteuer für Zigaretten und Rauchtabake liegen verschiedene Berechnungsmethoden zugrunde. Die Zielsetzung einer generellen Anhebung der Tabaksteuer um 18 v. H. wird zu Ungunsten der Rauchtabake durchbrochen. Durch die unterschiedliche Bezugsgröße des für die Besteuerung herangezogenen Kleinverkaufspreises ergibt sich eine Mehrbelastung von 26,4 v. H. für Feinschnitt und von 28,3 v. H. für Pfeifentabak. Diese unterschiedlichen Steueranhebungen sind nicht gerechtfertigt. Um zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Steuererhöhung bei Zigaretten und beim Rauchtabak zu gelangen, sollte die Anhebung des proportionalen Steuersatzes beim Rauchtabak (Feinschnitt und Pfeifentabak) auf der Basis der für das Kalenderjahr 1977 zu erwartenden durchschnittlichen Kleinverkaufspreise vorgenommen werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Zu 1 (Drucksache 571/75 Nr. 1)

Die Erhöhung der Tabaksteuer wäre nicht ausgewogen, wenn darauf verzichtet würde, auch die Steuer für Zigarren um 18 v. H. anzuheben. Außerdem würde das erstrebte Mehraufkommen sonst nicht zu erreichen sein.

Der besonderen Lage der Zigarrenindustrie wird dadurch Rechnung getragen, daß die steuerliche Belastung in Mark und Pfennig für Zigarren wesentlich geringer steigt als für Zigaretten. Dazu kommt die Steuererleichterung für kleinere Betriebe, die 90 v. H. der Zigarrenhersteller erhalten.

Zu 2. (Drucksache 571/75 Nr. 2)

Die 18prozentige Erhöhung der Tabaksteuer für Rauchtabak (Feinschnitt und Pfeifentabak) basiert — wie bei Zigarren — auf der jetzigen durchschnittlichen Tabaksteuerbelastung und den jetzigen durchschnittlichen Kleinverkaufspreisen. Die Kleinverkaufspreise ab 1. Januar 1977 sind nicht bekannt. Sie werden jeweils von den einzelnen Herstellern für ihre Erzeugnisse bestimmt.

Der unterschiedliche Belastungsanstieg bei Preiserhöhungen für Zigaretten und Rauchtabak beruht darauf, daß für Zigaretten durch EG-Recht zwingend vorgeschrieben ist, bei Steueränderungen für die Bemessung der Tabaksteuer von einer angenommenen neuen Hauptpreislage auszugehen. Die Rauchtobakindustrie wird dadurch nicht benachteiligt, weil der schon heute erhebliche Belastungsunterschied durch die Tabaksteuererhöhung nicht verkleinert, sondern vergrößert wird.

